

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 2 (1918)
Heft: 4-5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat unentgeltlich geliefert.
Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).

Beiträge zum Inhalt sind willkommen.

Versandstelle: Bubenbergstraße 10, Bern. Druck: G. Iseli, Bern.

Neue Zeiten.

Verschiedene Zeitschriften haben das Schlüpfstück des Waffenstillstandsvertrages von Litauisch Brest mit den Unterschriften und dem Siegel in Abbildung gebracht. Die Namen stehen in zwei Reihen: rechts die drei russischen in russischer Schrift, links die übrigen, und zwar zuoberst der türkische Name Zekî merkwürdigerweise in lateinischen Buchstaben und ohne jeden Zusatz, dann liest man, auch wieder in lateinischer Schrift und in deutscher Sprache: „Für Bulg. P. Gantschew, Oberst“. Es folgen vier Namen mit dem Zusatz: „für kais. u. königl. Armee-Oberkommando“, zuletzt die Namen der Vertreter Deutschlands mit ihren Titeln.

Bei den Verhandlungen war sogleich ausgemacht, daß die deutsche, die russische, die bulgarische, die türkische und die französische Sprache zugelassen sein sollten; Zeitungsberichte röhnten, daß die russischen Unterhändler meist trefflich deutsch könnten. Mehrfach las man, daß diese Bielsprachigkeit, namentlich auch bei der Abfassung und Veröffentlichung der Sitzungsberichte, Schwierigkeiten und Verzögerungen zur Folge gehabt habe.

Der am 9. Hornung vollzogene Friedensvertrag mit der Ukraine wurde in deutscher, madjarischer und in ukrainischer, d. h. kleinrussischer (ruthenischer) Sprache aufgesetzt, die in Österreich immer anerkannt worden ist, in Russland aber als Schriftsprache von der Kaiserlichen Regierung seit langem nicht mehr geduldet, nicht mehr gelehrt, durch ein Druckverbot gehemmt war und deshalb von den Gebildeten zum Teil aufgegeben worden ist.

Auch die Friedensverträge, die am 3. März von den Vertretern der Petersburger Machthaber unterzeichnet worden sind, wurden in den jedesmaligen Staatsprachen aufgesetzt, d. h. der Vertrag mit Deutschland deutsch und russisch, der mit Österreich-Ungarn deutsch, madjarisch und russisch, der mit Bulgarien bulgarisch und russisch, der mit der Türkei türkisch und russisch.

Die Wiener Verträge vom Jahre 1815 sind samt und sonders in französischer Sprache abgefaßt, d. h. in der lebenden Sprache eines der beteiligten Länder, die zur zwischenstaatlichen Verhandlungs- und Vertragssprache geworden war.

Heute wird also nach andern Grundsäßen verfahren als vor hundert Jahren. Man kann ja deswegen noch kein abschließendes Urteil über die Entwicklung abgeben, denn noch haben sich ein halbes Dutzend der wichtigsten größeren Staaten nicht an den Verhandlungstisch gesetzt; man kann gespannt sein, in welchen sprachlichen Formen dort wird verhandelt werden. Im Osten aber ist folgen-

des heute schon zutage getreten: Erstens: an Stelle einer allgemeinen zwischenstaatlichen Verhandlungssprache, Französisch, sind die Volksprachen getreten. Das Französische hat einen Rest seiner früheren Ausnahmestellung behalten, denn es wird als Verhandlungssprache zugelassen zwischen Staaten, deren Landessprache es nicht ist; das ist vermutlich zur Verständigung mit der türkischen Vertretung geschehen; vielleicht daß auch von den Russen einige besser französisch als deutsch sprachen. Wohl zum erstenmal erscheint in einem Vertrage Österreich-Ungarns das Madjarische gleichberechtigt neben dem Deutschen. Ganz neu und beachtenswert ist, daß ein eben ins Dasein getretener Staat mit seiner bisher geächteten VolksSprache als gleichberechtigte Vertrags- und StaatsSprache auftritt. All das bestätigt die Entwicklung der europäischen Verhältnisse im 19. Jahrhundert: die VolksSprachen haben sich auf Kosten der europäischen Hof- und Gesellschaftssprache, die früher zurückgesetzt auf Kosten der mächtigen Kultursprachen empor gearbeitet. Allgemeiner ausgedrückt: der Gedanke der Gleichberechtigung der Völker hat auch auf sprachlichem Gebiet Fortschritte gemacht.

Zweitens: man scheint in Brest vorwiegend deutsch verhandelt zu haben. Der bulgarische Unterhändler unterschreibt deutsch. Das Deutsche hat also Aussicht, die Hauptsprache im Osten Europas zu werden. Auch dies war durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte bereits angebahnt worden. Immerhin hat man der deutschen Sprache doch nicht das im Wiener Vertrag und sonst der französischen eingeräumte Vorrecht zugestanden, das darin bestanden hätte, bei strittiger Auslegung den deutschen Wortlaut der Verträge allein für verbindlich zu erklären, sondern man hat alle Fassungen für verbindlich (alle „Lex“ für „authentisch“) erklärt. Rechtskundige halten das für gefährlich und sehen das frühere Verfahren für das richtigere an. Jedenfalls aber sieht man, wie sehr hier mit der sprachlichen Gleichberechtigung ernst gemacht worden ist.

Beide Entwicklungsreihen, die volkstümliche (oder demokratische) und die deutschstümliche, vollziehen sich auf Kosten der französischen Sprache. Die Tatsache ist auch für uns Schweizer nicht belanglos. Die französische Sprache ist bei uns in der Minderheit; dieser Nachteil wurde bis jetzt wettgemacht durch die internationale Geltung, die man der Sprache Genfs, Neuenburgs und Lausannes zuschreiben konnte. Geht diese Geltung merklich zurück, so verschiebt sich deswegen natürlich nicht die